

Rechtlicher Rahmen und Fördermöglichkeiten bei KUP

Vortragsveranstaltung am 01.03.2012 in Freiberg



Gliederung

- I Rahmenbedingungen auf EU-Ebene
 - Beihilfefähigkeit
 - Cross Compliance

- I Rahmenbedingungen in Deutschland bzw. in Sachsen
 - Bundeswaldgesetz
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - Forstvermehrungsgutgesetz
 - Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz
 - Sonstige Regelungen

- I Förderung von KUP und AFS

- I Fazit



Beihilfefähigkeit

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19.01.2009

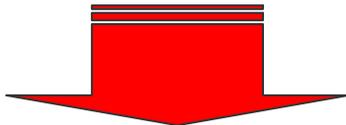
Artikel 2 → „**landwirtschaftliche Fläche**“ = jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzt wird.

Ziffer (22) → Direktzahlungen werden nur gewährt, wenn die „**beihilfefähige Fläche des Betriebes**“ (vgl. Artikel 34) mehr als einen Hektar beträgt.

Verordnung (EG) 1120/2009 vom 29.10.2009

- „Niederwald mit Kurzumtrieb“ Flächen = mit mehrjährigen Gehölzarten, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und in der nächsten Saison wieder austreibt.
- Diese Gehölze müssen auf einer von den Mitgliedstaaten ab 2010 zu erstellenden Liste der für den Kurzumtrieb geeigneten Arten und deren maximalen Erntezyklen stehen.

**Umsetzung des Artikels 2
der VO (EG) 1120/2009 ist erfolgt:**



Bekanntmachung Nr. 05/10/31 der Liste der für Niederwald mit Kurzumtrieb bei der Betriebsprämie geeigneten Arten und deren maximalen Erntezyklen vom 12.05.2010, geändert durch Bekanntmachung Nr. 15/10/31 vom 17.12.2010

Gattung		Art		max. Erntezyklus (Jahre)
deutsche Bezeichnung	botanische Bezeichnung	deutsche Bezeichnung	botanische Bezeichnung	
Weiden	Salix	alle Arten		20
Pappeln	Populus	alle Arten		20
Robinien	Robinia	alle Arten		20
Birken	Betula	alle Arten		20
Erlen	Alnus	alle Arten		20
Eschen	Fraxinus	Gemeine Esche	F. excelsior	20
Eichen	Quercus	Stieleiche	Q. robur	20
Eichen	Quercus	Traubeneiche	Q. petraea	20
Eichen	Quercus	Roteiche	Q. rubra	20

Quelle: *Elektronische Bundesanzeiger vom 12.05. und 17.12.2010*

Beihilferechtlicher „Problemfall“ AFS

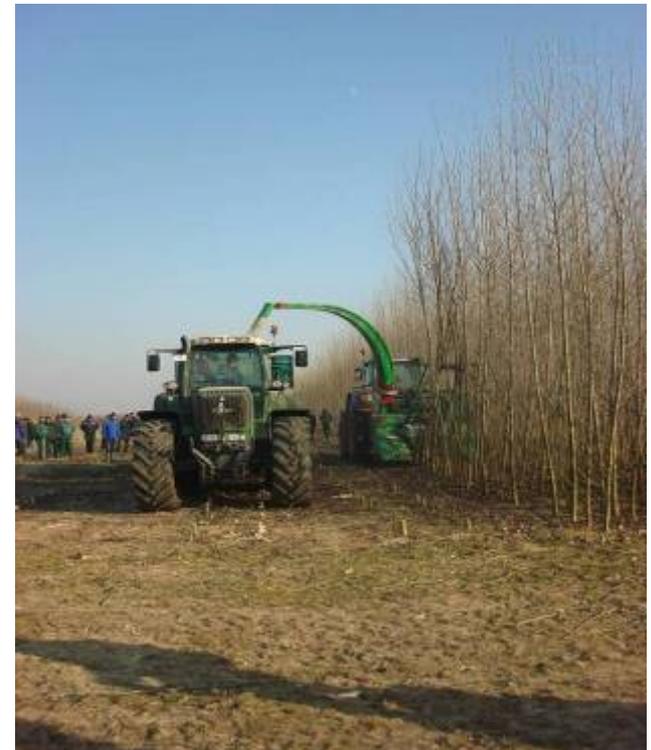
Vorgaben lt. Artikel-34-Dokument der European Commission Joint Research Centre:

- „... eine mit Bäumen bestandene Parzelle gilt als landwirtschaftliche Parzelle im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, sofern die landwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. die beabsichtigten Kulturen unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestandenem Parzellen in demselben Gebiet möglich sind.“
- „... es besteht die Ansicht, dass **Gehölze** (in Parzellen, die nicht für Kurzumtrieb ausgewiesen sind) als innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche befindliche Teilflächen mit Baumbestand (einschließlich Buschwerk) zu werten sind, die das Wachstum einer weidefähigen Vegetation im Unterstand verhindert.“
- „...mit Bäumen bestandene Flächen innerhalb einer landwirtschaftlichen Parzelle mit einer Dichte **von mehr als 50 Bäumen/ha** sollten in der Regel als nicht beihilfefähig berücksichtigt werden.“

50-Bäume-Regelung in Verbindung mit klassischem AFS (wertholzbildende Baumarten) nur mit Einschränkungen möglich, deshalb unbedingt im Vorfeld die zuständige LW-Behörde kontaktieren, um beihilferechtliche Belange klären zu können!

Fazit zur Beihilfefähigkeit

- I Beihilfefähigkeit von KUP und Agroforstsystemen ist gegeben, wenn die auf Folie 4 genannten Baumarten angebaut werden und der max. Erntezyklus von 20 Jahren eingehalten wird.
- I Die Errichtung klassischer Agroforstsysteme, die mit einer Wertholzgewinnung einher geht, ist demzufolge nur eingeschränkt möglich (max. 50 Bäume/ha, landwirtschaftliche Tätigkeit!)
→ Es sei denn, es erfolgt ein Verzicht auf die Beihilfe!
- I Mindestgröße eines Schrages muss (0,3 ha) und beihilfefähige Fläche eines Betriebes mindestens 1 ha betragen.



Grünlanderhaltungsgebot

Gemäß Artikel 6 der VO (EG) Nr. 73/2009 und Artikel 3 der VO (EG) Nr. 1122/2009

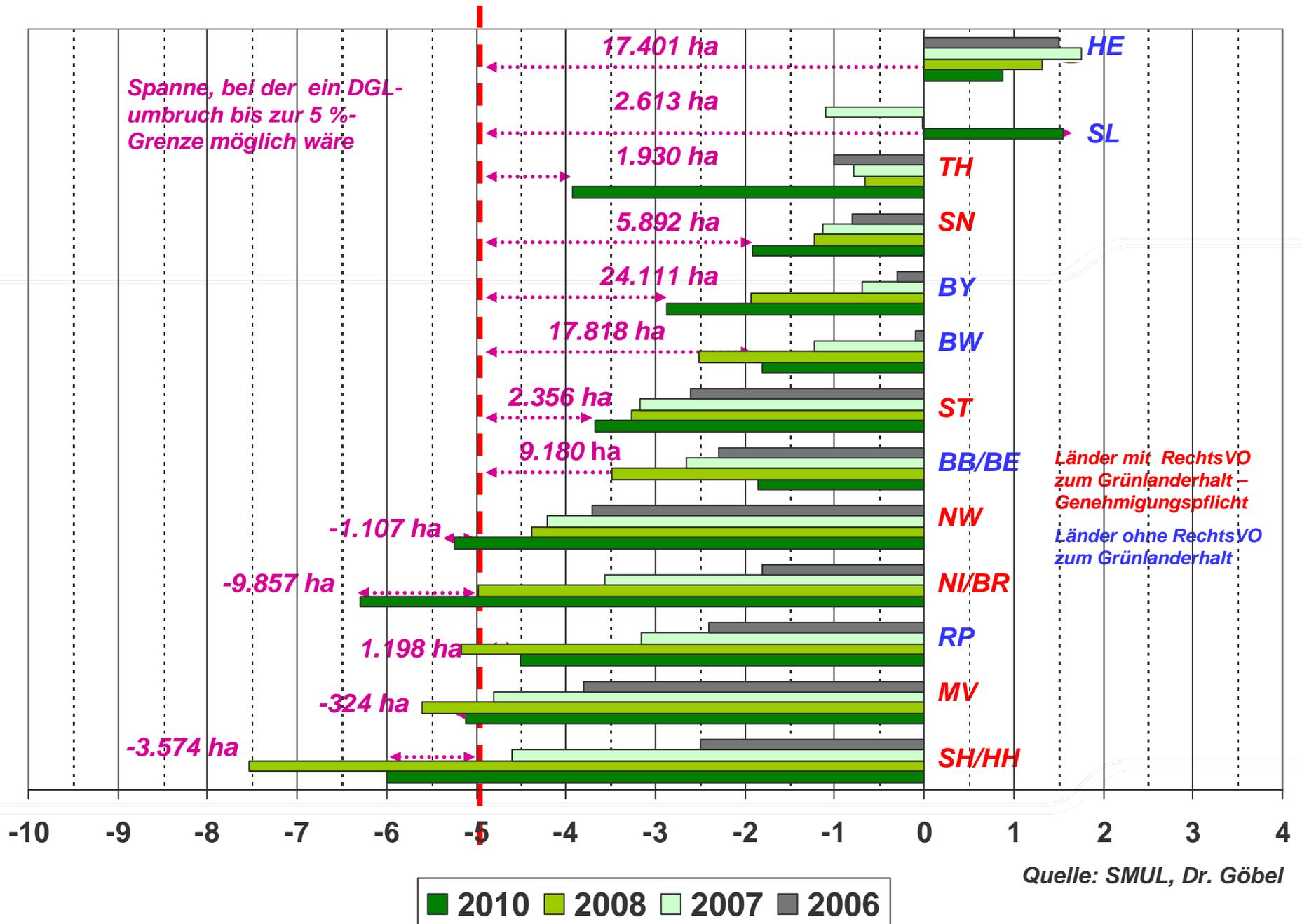
Ausschlaggebend ist der Flächenstatus 2003, der erhalten werden soll und die Sicherstellung, dass der DGL-Anteil gegenüber 2003 nicht um mehr als zehn Prozentpunkte abnimmt.

In Deutschland vorgelagerte Sicherungsschranken:

Abweichungen im aktuellen Jahr von... des Basiswertes	Anforderung
weniger als 5 %	Keine Verpflichtung für Landwirt.
mindestens 5 %	<i>Land ist verpflichtet</i> , eine Verordnung zu erlassen, dass GL-Umbruch einer vorherigen Genehmigung bedarf.
mindestens 8 %	<i>Land kann Landwirte verpflichten</i> , umgebrochenes Grünland wieder einzusäen oder auf anderen Flächen DGL neu anzulegen.
mehr als 10 %	<i>Land muss Landwirte verpflichten</i> , umgebrochenes Grünland wieder einzusäen oder auf anderen Flächen DGL neu anzulegen.

Veränderungen gegenüber dem Basiswert von 2003

Spanne, bei der ein DGL-
umbruch bis zur 5 %-
Grenze möglich wäre



Länder mit RechtsVO
zum Grünlanderhalt –
Genehmigungspflicht

Länder ohne RechtsVO
zum Grünlanderhalt

Beispiel Mecklenburg-Vorpommern:
→ **Erste VO zur Änderung der Dauergrünland-
erhaltungsverordnung vom 8.12.2010**

vgl. Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer (2):

„Die Anlage von Energieholzplantagen auf Dauergrünland mit schnell wachsenden Arten, die kurzfristig innerhalb eines Jahres nach Genehmigung angebaut werden, kann auf Antrag genehmigt werden, ohne dass Dauergrünland neu angelegt werden muss, solange landesweit Energieholzplanlagen nicht auf mehr als 3.000 Hektar Grünland angelegt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Januar (2010) zu stellen. Die genehmigte Fläche darf nicht für Ackerkulturen genutzt werden. Nach Aufgabe der Energieholzgewinnung auf der genehmigten Fläche ist diese wieder in Dauergrünland umzuwandeln.“

Fazit zum Grünlanderhaltungsgebot

- KUP auf Dauergrünland ist hinsichtlich der CC-Relevanz (Dauergrünlandverlustkonto) nicht privilegiert (vgl. Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009). Bei Anlage einer Fläche mit KUP oder einem AFS ändert sich der Status Dauergrünland in Dauerkultur.



Grünlandsaldo verändert sich!
Achtung bei Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen!
**Sächsische RL AuW sieht z. B. vor, dass sich der Umfang
der DGL-Fläche des Betriebes insgesamt nicht verringern darf!**

Landschaftselemente

Gemäß § 5 (Landschaftsschutzelemente) der Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung) zählen u. a.:

- ✓ Hecken oder Knicks ab einer Länge > 10 m,
- ✓ Baumreihen, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen, die **nicht landwirtschaftlich** genutzt werden und eine Länge von mindestens 50 m haben,
- ✓ Feldgehölze, die nicht der **landwirtschaftlichen Erzeugung** dienen und eine Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2000 m² haben

und dürfen nicht ganz oder teilweise beseitigt werden.

Fazit

Liegen beihilferechtlichen Voraussetzungen für KUP und AFS vor, kann landwirtschaftliche Nutzung unterstellt werden und das Beseitigungsverbot greift nicht!



Bundeswaldgesetz, zuletzt geändert am 31.07.2010

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (**Kurzumtriebsplantagen**),
2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (**agroforstliche Nutzung**),
3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert.

Fazit

Beihilferechtliche Vorgabe der EU „hinken“ dem Deutschen Recht (BWaldG) „hinterher“. Obwohl ein AFS kein Wald im Sinne des Gesetzes ist, dürfen – falls auf Beihilfe nicht verzichtet werden soll - nur die beschriebenen Baumarten mit einem Erntezyklus von max. 20 Jahren angebaut werden.

§ 14 Abs. 2: Eingriffe in Natur und Landschaft

„... Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff zu sehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.“

Achtung: Umbruch von Dauergrünland zur Ackernutzung auf einer Fläche > 5000 qm stellt nach SächsNatSchG einen Eingriff dar und bedarf der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

32 Europäisches Netz „Natura 2000“

„Die §§ 32 bis 38 dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Vogelschutzgebiete.“ → **es gilt das Verschlechterungsverbot!**

Fazit:

- ✓ Beschluss der AMK (Frühjahr 2009) → Anbau mehrjähriger Kulturen zur Biomasse-nutzung auf Ackerflächen ist im Regelfall nicht als Eingriff im Sinne des BNatschG zu sehen.
- ✓ Aber: jede KUP/jedes Agroforstsystem ist als Einzelfall zu betrachten
→ **Empfehlung**, das Vorhaben bei der **Unteren Naturschutzbehörde** bzw. der zuständigen **Landwirtschaftsbehörde** anzuzeigen.

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)

Gesetz ist seit Mai 2002 in Kraft und stellt die rechtliche Grundlage für die Erzeugung, das Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut dar.

Bislang: Lt. Begründung zum Gesetz waren auch Kurzumtriebs-/Schnellwuchsplantagen vom forstlichen Zweck umfasst.

Aber: Aufgrund Änderung des BWaldG (Herausnahme von KUP und AFS aus der Definition „Wald“) ist dieser forstliche Zweck nicht mehr gegeben!

Fazit:

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich, um auch weiterhin sicherstellen zu können, dass für KUP und AFS hochwertiges und identitätsgesichertes Vermehrungsgut zur Verfügung steht.

Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

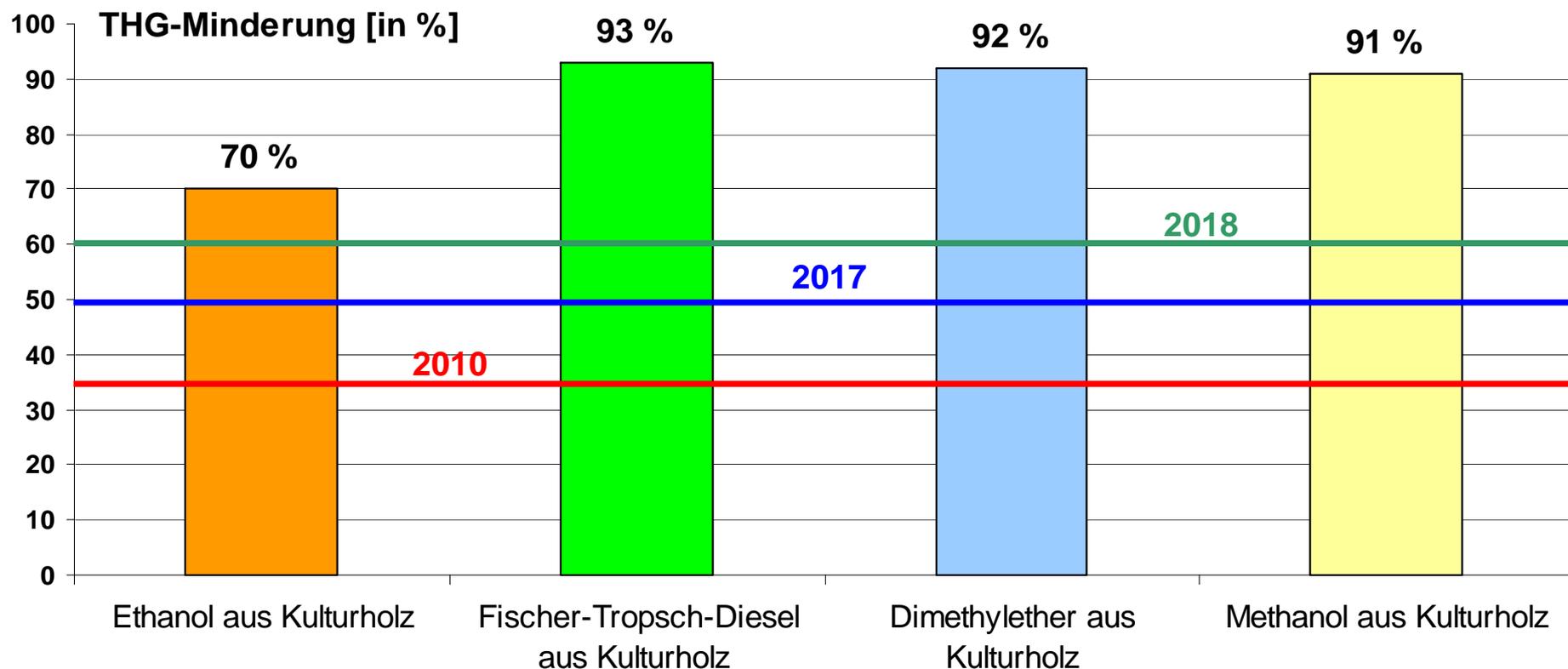
Werden KUP bzw. AFS mit dem Ziel der Erzeugung von Biokraftstoffen (BtL-Kraftstoffe) angebaut, sind die Vorgaben der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung zu beachten.

Diesbezüglich sind einzuhalten:

- die Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume gemäß §§ 4 bis 6,
- die Vorgaben zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gemäß § 7,
- das in § 8 ausgewiesene THG-Minderungspotenzials der erzeugten Biokraftstoffe.



Erreichte THG-Minderung [in %] bei der Herstellung von *Biokraftstoffen aus Kulturholz* gegenüber dem fossilen Vergleichswert von 83,8 g CO₂/MJ gem. *Biokraft-NachV*



im Vergleich:

Biodiesel aus Raps: THG-Minderung = 38 %, Bioethanol aus ZR: THG-Minderung = 52 %

Bioethanol aus Weizen: THG-Minderung = 47 %

Erneuerbare-Energien-Gesetz

omasseanlagen, die nach 2009er EEG vergütet werden:

Wird ausschließlich KUP-Holz eingesetzt, erhalten Anlagenbetreiber für die erzeugte Strommenge zusätzlich zur Grundvergütung 4 ct/kWh.

Problem: Ausschließlichkeitsprinzip!
Werden KUP-Holz und Waldrestholz gleichzeitig zur Verstromung eingesetzt, erhalten Anlagenbetreiber zur Grundvergütung lediglich 2,5 ct/kWh → entspricht der Vergütung für Waldrestholz.



→ vgl. Artikel 5 (Änderung der Biomasseverordnung) Anl. 2 und 3 (zu § 2a Abs. 1 und 2)

Einsatzstoffvergütungsklasse I, Nr. 22:

„Holz aus Kurzumtriebsplantagen (KUP) mit Ausnahme von Nr. 18 der Anlage 3.

Als KUP gelten Anpflanzungen mehrjähriger Gehölzkulturen mit einer Umtriebszeit von mindestens drei und höchstens 20 Jahren auf landwirtschaftlichen Flächen, die allein oder im Rahmen einer agroforstlichen Nutzung der Energieholzgewinnung dienen, und die nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes sind, einschließlich Rinde.“

Vergütung beträgt zusätzlich zur Grundvergütung bei Anlagen bis 500 kW = 6 ct/kWh, bis 750 kW = 5 ct/kWh und bis 5 MW = 4 ct/kWh.

Einsatzstoffvergütungsklasse II, Nr. 18:

„Holz im Sinne von Nummer 22..., sofern die KUP nicht auf Grünlandflächen (mit oder ohne Grünlandumbruch), in Naturschutzgebieten, in Natura 2000-Gebieten oder in Nationalparks angepflanzt wurden und sofern keine zusammenhängende Fläche von mehr als 10 ha in Anspruch genommen wurde, einschließlich Rinde.“

Vergütung beträgt zusätzlich zur Grundvergütung bei Anlagen bis 5 MW = 8 ct/kWh.

Wertung der EEG-Regelungen

- I **Positiv**, dass Ausschließlichkeitsprinzip beim Einsatz von KUP-Holz aufgehoben und die Zusatzvergütung insgesamt angehoben werden sollen.
- I **Nicht nachvollziehbar** ist die Einordnung von KUP und Holz aus agroforstlicher Nutzung in zwei unterschiedliche Einsatzstoffvergütungsklassen.

WARUM?

- Mit Bezug auf die Kriterien der NachV, die früher oder später sicherlich auch auf feste Biomasse ausgeweitet werden, ist ein Biomasse-Anbau in Schutzgebieten möglich, **wenn dieser dem Schutzgebietzweck nicht entgegen steht** → Warum wird dennoch der Anbau mit einer niedrigeren EEG-Vergütung „bestraft“?
- 10-ha-Grenze: Gefahr der „Schlagoptimierung“...
- Mit den Regelungen sind zusätzliche Nachweise erforderlich: „Persilschein“ der Naturschutzbehörden, Verzeichnis der Schläge etc.

Sonstige Regelungen

Pflanzenschutz

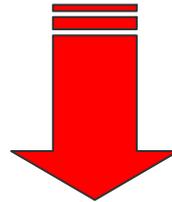
- I Zugelassene Präparate sind ausgewiesen auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in der Pflanzenschutz-online-Datenbank unter der Rubrik zugelassene PSM - Kultur (z.B.: Weiden, Pappeln...)"
- I Ansonsten → Prüfung durch zuständigen PS-Dienst (in Sachsen: LfULG), ob Genehmigung eines in einem anderen Anwendungsgebiet zugelassenen PSM möglich ist.



Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Anlieger und Hinterlieger oberirdischer Gewässer haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren (vgl. § 41 Abs 2).
- Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
- Regelungen für Überschwemmungsgebiete beachten! Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 7 untersagt, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegen stehen!
- Gem. § 38 Abs. 4 ist es auf **Gewässerrandstreifen** verboten:
 - standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen (ausgenommen ist die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft),
 - nicht standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen.

Landesrechtliche Regelungen beachten!



Sächsisches Wassergesetz (SächsWG):

- Untersagt ist das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Deichen (einschließlich eines beidseitig 5 m breiten Schutzstreifens).
- Es gelten in Sachsen im Vgl. zum WHG breitere Gewässerrandstreifen und das Verbot der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante.

Förderung von KUP und AFS

Ergebnisse einer aktuellen Umfrage des SMUL

- *Bundesländer, die Kurzumtriebsplantagen fördern:*
 - ➔ Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Thüringen
- *Wie wird gefördert?*
 - ➔ GAK: BW, MV, NI, TH (Agrarinvestitionsförderprogramm, Investitionen zur Diversifizierung)
 - ➔ Förderung außerhalb der GAK: BB/Berlin ➔ Förderung von Investitionen zur Diversifizierung, SN ➔ ELER-RL Land- und Ernährungswirtschaft
- *Zuschusshöhen* reichen von 20 % (NI) bis 45 % (BB); SN: 30 %
- *Hemmnisse für bisherige Inanspruchnahme der Förderung:*
 - ➔ zu hohes Mindestinvestitionsvolumen, das in den Ländern von 10.000 € bis 50.000 € reicht,
 - ➔ de minimis Regelung (Maßnahme steht in Konkurrenz zu anderen Förderungen)

Anm.: noch keine Rückmeldungen liegen aus ST, NRW und RP vor

Förderung von KUP in Sachsen

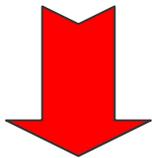
- *Erfolgt über RL des SMUL „Land- und Ernährungswirtschaft (LuE)“*
 - ➔ Gefördert wird das erstmalige Anlegen mehrjährig nutzbarer Energiepflanzenplantagen
 - ➔ darunter fallen KUP, Miscanthus und Durchwachsene Silphie
 - ➔ bitte das im Internet eingestellte Merkblatt beachten!
- *Zuschuss?*
 - ➔ 30 % der förderfähigen Kosten (Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Pflanzung, Pflanzgut, Pflanzung, Pflegemaßnahmen und Wildzaunbau...)
- *Hemmnis?*
 - ➔ zu hohes Mindestinvestitionsvolumen (20.000 €)
 - ➔ deshalb seit 2007 (Beginn des Inkrafttretens der RL) nur 1 Förderfall!

Wie weiter??

Lt. **PLANAK-Beschluss vom 13.01.2011** wurde dem BMELV ein Bericht über die Wirtschaftlichkeit und die Perspektiven der Nutzung und Förderung der Gewinnung von nachwachsenden Rohstoffen auf landwirtschaftlichen Flächen (u.a. KUP) vorgelegt.



Bericht wurde ausgewertet; derzeit befassen sich auf Bundesebene verschiedene Bund-Länder-AG mit diesem Thema. Ergebnisse dieser Prüfung sollen in die Überprüfung der Maßnahmen des GAK-Rahmenplanes einfließen.



Ergebnis noch offen!



Fördergrundsätze der "Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)

- Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)
 - A. Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)
 - B. Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) – Breitbandversorgung ländl. Räume

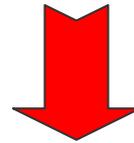
- Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen
 - A. Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)
 - B. Investitionen zur Diversifizierung (DIV)
 - C. Einzelbetriebliche Beratung in Verbindung mit Managementsystemen (FMS)
 - D. Beratungsförderung neue Herausforderungen

- Marktstrukturverbesserung
- Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)
- Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)
- Forstwirtschaftliche Maßnahmen
- Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere
- Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Ressourcen
- Küstenschutz
- Sonderrahmenplan Küstenschutz

Ziel: Etablierung der KUP-Förderung als eigenständigen Fördergegenstand unter der Einzelbetrieblichen Förderung

Weiterer Umgang mit AFS??

Aktivierung des Artikels 44 (Ersteinrichtung von Agroforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 DES RATES vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) **erforderlich!**



Artikel 44 bietet die Möglichkeit der Förderung von AFS: *„Die Beihilfe... wird Landwirten gewährt, die Agroforstsysteme einführen, die extensive land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungssysteme kombinieren. Sie deckt die Anlagekosten.“*



Fazit

1. EU-beihilferechtliche Vorgaben führen zu Beschränkungen bei der Anlage eines klassischen Agroforstsystems.
2. Mit der Aktivierung des Artikels 44 der ELER-Verordnung könnte diesbezüglich Abhilfe geschaffen werden.
3. Eigenständiger Fördertatbestand in der GAK könnte wesentlich dazu beitragen, die Attraktivität des KUP-Anbaus zu erhöhen.
4. EEG-Vergütung wird grundsätzlich begrüßt, die Einordnung von KUP-Holz und Holz aus der agroforstlichen Nutzung in zwei Einsatzstoff-Vergütungsklassen ist jedoch nicht zielführend.
5. Bei der Anlage einer KUP oder eines AFS sind die länderspezifischen Rahmenbedingungen (z. B. Vorgaben im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Wassergesetzgebung etc.) zu beachten.





Kontakt:

Martina Marx

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Referat 33: Pflanzliche Erzeugnisse,
Landwirtschaftlicher Ressourcenschutz

 0351 - 5642333

 0351 - 5642309

 martina.marx@smul.sachsen.de

Fotos: Dr. Michael Grunert, LfULG
M. Marx, SMUL

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!